

Kurzdossier

Ansprechperson

Barbara Brüchert
bruechert@paritaet-bw.de
14.7.2026

Hilfe für junge Volljährige Investition in gelingende Selbständigkeit

Ausgangssituation

- Personen zwischen 18 und 27 Jahren gelten nach dem Kinder- und Jugendhilferecht als "junge Volljährige". § 41 SGB VIII sieht Hilfeleistungen für junge Volljährige vor, jedoch nur bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, in begründeten Ausnahmefällen aber auch länger.
- Die Hilfe für junge Volljährige soll gewährt werden, wenn diese für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer selbstbestimmen, eigen-verantwortlichen und selbständigen Lebensführung auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Anhaltspunkte für einen solchen Hilfebedarf können beispielsweise sein:
 - o Auftreten von einem oder mehreren Lebensereignissen, die als Belastung erlebt werden.
 - o Unzureichende Verselbständigung wie Schwierigkeiten bei der Haushaltsführung, Regelung der Finanzen oder bei der Alltagsstrukturierung.
 - o psychische Belastungen oder Traumafolgen, die eine eigenständige Lebensführung erschweren.
 - o Keine ausreichende Unterstützung oder fehlende tragfähige Netzwerke aus dem lebensweltlichen Kontext des jungen Menschen
- Für die Hilfe ist eine Antragsstellung des jungen Menschen beim Jugendamt erforderlich. Das Jugendamt stellt den Hilfebedarf fest und ist für die Hilfegewährung zuständig.
- Die Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII beinhaltet eine "Soll-Vorschrift" und darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgelehnt werden. Die Art der Hilfe richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen und umfasst den Katalog der Hilfen zur Erziehung. Die Hilfe kann in stationärer Form in einer Wohngruppe/Jugend-wohngemeinschaft, im Betreuten Wohnen oder in einer Pflegefamilie erfolgen. Auch ambulante Unterstützung wie beispielsweise durch einen Erziehungsbeistand ist möglich.



Factsheet

Stärkung des Anspruchs auf Hilfe für junge Volljährige durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes

- Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG), dieses trat zum 10.06.2021 in Kraft, wurde der Anspruch auf Hilfen für junge Volljährige deutlich gestärkt und verbindlicher ausgestaltet. Aus einer eher offenen Ermessensnorm wurde eine deutlich stärker am individuellen Bedarf orientierte Anspruchsnorm. Gemeinsam mit der gesetzlich verankerten Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII zählt es zu den wichtigsten Verbesserungen für junge Volljährige und Care Leaver.
- Leitgedanken für diese gesetzliche Verbesserung war, dass junge Menschen nicht mit dem 18. Geburtstag oder dem Ende einer Hilfe plötzlich vollständig selbstständig sein müssen und können ("Care Leaver"-Perspektive). Dies zeigt sich insbesondere im Vergleich zur Entwicklung des Auszugsalters junger Menschen insgesamt. In Deutschland haben sie im Jahr 2025 den elterlichen Haushalt durchschnittlich erst im Alter von 24,1 Jahren verlassen, um ein selbstständiges Leben zu beginnen.
- Deshalb wurden zur Unterstützung junger Volljähriger
 - o der individuelle Bedarf stärker in den Mittelpunkt gestellt,
 - o die Verselbständigung als Ziel konkretisiert,
 - o Hilfeabbrüche durch die Möglichkeit einer erneuten Hilfestellung verhindert,
 - o Übergänge zu anderen Leistungssystemen verbindlicher gestaltet und
 - o die Nachbetreuung gesetzlich abgesichert.

In der Umsetzung bedeutet dies konkret:

- Eine Ablehnung oder Beendigung der Hilfe muss deutlich stärker am individuellen Bedarf begründet werden.
- Das Erreichen des 18. oder 21. Lebensjahres allein rechtfertigt keine Beendigung der Hilfe.
- Der Übergang in andere Hilfesysteme muss frühzeitig geplant werden.
- Auch nach einem Hilfeende besteht die Möglichkeit, Hilfen erneut zu bewilligen, wenn sich ein entsprechender Bedarf zeigt.



Factsheet

Problemanzeige:

- In einer Arbeitsgruppe aus Vertreter*innen des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände im Bundeskanzleramt wurden Vorschläge zur Erschließung von Einsparpotenzialen erarbeitet, unter anderem im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Das entsprechende Vorschlagspapier wurde am 16.04.2026 vom Paritätischen Gesamtverband veröffentlicht. Es sieht unter anderem eine Rückkehr zu den früheren Regelungen des SGB VIII für Hilfen für junge Volljährige vor. Damit würde die Gewährung dieser Hilfen wieder in das Ermessen der Jugendämter gestellt. Darüber hinaus soll die gesetzlich verankerte Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII gestrichen werden.
- Am 25.06.2026 befasste sich die Ministerpräsidentenkonferenz mit einem effizienteren Ressourceneinsatz in den Leistungsgesetzen. Auch die Hilfen für junge Volljährige nach dem SGB VIII waren Gegenstand des Beschlusses. Darin wird angekündigt, auf Grundlage der für Anfang 2027 erwarteten Evaluation der §§ 41 und 41a SGB VIII zu prüfen, ob gesetzliche Änderungen erforderlich sind, um die Leistungen „ressourceneffizienter“ auszugestalten. Dabei soll ausdrücklich auch geprüft werden, ob die mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Jahr 2021 eingeführten Verbesserungen des § 41 SGB VIII für junge Volljährige wieder zurückgenommen werden sollen. Zugleich verweist der Beschluss darauf, dass für eine gelingende berufliche und soziale Integration junger Volljähriger auch andere Leistungssysteme – insbesondere die Arbeitsverwaltung und die Wohnraumversorgung – Verantwortung tragen.

Zahlen und Fakten

- In Baden-Württemberg wurden im Jahr 2024 6.783 Hilfen für junge Volljährige gewährt (§ 41 SGB VIII) und damit mehr als im Vorjahr (2023: 6.255). Die Zahl umfasst nicht die Hilfen für junge Volljährige für unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Hier befanden sich zusätzlich 2.289 junge unbegleitete Geflüchtete in Hilfen nach § 41 SGB VIII.
- Die Hilfen für junge Volljährige (ohne UMA) hat in den letzten Jahren – ausgenommen vom Jahr 2023 – in Baden-Württemberg stetig zugenommen. Damit setzte sich der Trend in 2024 fort (+528 Fälle; +8 %). Dieses Ergebnis könnte Ausdruck für das im Jahr 2021 in Kraft getretene KJSG sein, welches eine Stärkung der Rechte junger Volljähriger vorgesehen hat (KVJS-Landesjugendamt, (Auswertung der erzieherischen Hilfen 2024, Stand 12/2025)
- Im Jahr 2024 wurden in Baden-Württemberg insgesamt 83.989 Einzelfallhilfen (ohne UMA) im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe bewilligt, davon 8,1 % als Unterstützung für junge Volljährige.
- Viele junge Erwachsene in Deutschland wohnen weiterhin im Elternhaus. In Deutschland haben 2025 junge Menschen im Durchschnitt mit 24,1 Jahren ihr Elternhaus verlassen. 2024 waren es 23,9 Jahre. Der EU-Durchschnitt beträgt für 2025 sogar 26,3 Jahre (ZDF heute / Panorama, Auszug aus dem Elternhaus: Menschen im Schnitt 24,1 Jahre alt, 22.04.2026)





Factsheet

- Nach den Ergebnissen des Mikrozensus lebten im Jahr 2024 noch 28,4 % der 25-Jährigen im Haushalt ihrer Eltern. Gegenüber 2021 ist dieser Anteil leicht gestiegen, damals lag er bei 27,4 %. Dabei zeigen sich deutliche Geschlechterunterschiede: Während 33,8 % der 25-jährigen Männer noch bei ihren Eltern wohnten, traf dies bei den gleichaltrigen Frauen lediglich auf 22,4 % zu. (Statistisches Bundesamt, Zahl der Woche Nr. 24 vom 10.06.2025)

Forderungen / Lösungsvorschläge

- Keine gesetzliche Änderung des aktuellen § 41 Hilfe für junge Volljährige.
- Der individuelle Bedarf des jungen Menschen muss für die Hilfestellung weiterhin maßgeblich sein. Eine Rückkehr zum früheren Ermessensspielraum des Jugendamtes ist abzulehnen.
- Keine Abschaffung der Nachbetreuung gemäß § 41a SGBV III.
- Flächendeckende Sicherstellung und Umsetzung der Nachbetreuung.
- Beteiligung von Care Leavern und jungen Menschen als Betroffene bei der Evaluation der §§ 41 und § 41a SGB VIII.

